

## Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Breinermoor und die Abfallumschlaganlage Borkum

### - Lesefassung -

Diese Lesefassung enthält die 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Breinermoor und die Abfallumschlaganlage Borkum.

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), und § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 11.06.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Das Entsorgungszentrum Breinermoor und die Abfallumschlaganlage Borkum sind gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung und werden betrieben durch den Landkreis Leer - Abfallwirtschaftsbetrieb (nachfolgend Abfallwirtschaftsbetrieb genannt), Friesenstr. 33-35, 26789 Leer.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Benutzungsordnung gilt in Ergänzung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums Breinermoor und der Abfallumschlaganlage Borkum mit Ausnahme der Bereiche der Abfallsortieranlage (Fa. **Nehlsen**) und des Altautosammelplatzes (Fa. Wiese). <sup>2</sup>Der dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügte Lageplan des Entsorgungszentrums Breinermoor ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsordnung liegt im Entsorgungszentrum Breinermoor (Eingang Verwaltungsgebäude, Büro Containervorplatz und Doppelwaage) sowie auf der Abfallumschlaganlage Borkum (Büro) aus.

### **§ 3 Benutzungsberechtigte**

- (1) <sup>1</sup>Zur Benutzung des Entsorgungszentrums Breinermoor oder der Abfallumschlaganlage Borkum sind berechtigt:
- a) der Landkreis Leer sowie die von ihm gemäß § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG mit dem Einsammeln und Befördern beauftragten Unternehmen;
  - b) gewerbsmäßige Anlieferer (soweit die Anlieferung von Abfällen nach den §§ **43, 44 oder** 49 KrW-/AbfG genehmigungspflichtig ist, haben die Anlieferer die Transportgenehmigung / den Entsorgungsnachweis bei Anlieferung dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuweisen);
  - c) Selbstanlieferer (auch Entsorgungsfachbetriebe) im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen;
  - d) private Abfallbesitzer (Abfälle aus privaten Haushalten) im Rahmen der §§ 8 und 9 dieser Benutzungsordnung.

<sup>2</sup>Aus verwiegungstechnischen Gründen dürfen Abfälle zum Entsorgungszentrum Breinermoor (Hauptwaage) nur mit Fahrzeugen angeliefert werden, die nicht länger als 18 m sind; beim Containervorplatz dürfen die Anlieferfahrzeuge nicht länger als 8 m sein. <sup>3</sup>Anlieferungen zur Abfallumschlaganlage Borkum dürfen nur mit Fahrzeugen erfolgen, die nicht länger sind als 10 m.

### **§ 4 Zugelassene Abfallarten**

- (1) Zum Entsorgungszentrum Breinermoor und zur Abfallumschlaganlage Borkum dürfen nur die in der Anlage 1 (Positivkatalog) zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Abfälle angeliefert werden.
- (2) Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal schriftlich Angaben über Art und Herkunft des angelieferten Abfalls zu machen und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.

### **§ 5 Ordnung auf den Abfallentsorgungsanlagen Weisungsbefugnis des Aufsichtspersonals**

<sup>1</sup>Das im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen eingesetzte Personal des Abfallwirtschaftsbetriebes ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, die zur Betriebsführung notwendigen Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber den Anlieferern und Besuchern weisungsberechtigt. <sup>2</sup>Den Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 6 Benutzungs- und Betretungsrecht**

## Verhalten auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) <sup>1</sup>Zur Erfassung der angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen hat der Anlieferer die Waage zu benutzen.

<sup>2</sup>Die Anlieferung zum Entsorgungszentrum Breinermoor erfolgt, soweit es sich um Privatanlieferungen handelt, zum Containervorplatz und, soweit es sich um Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten handelt, zum Platz der Mechanischen Abfallvorbehandlung (MAV). <sup>3</sup>Die Abfälle sind unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort vom Anlieferer zu entladen. <sup>4</sup>Anschließend wird die Rückwiegelung durchgeführt.

<sup>5</sup>Asbesthaltige Abfälle **und Mineralfaserdämmstoffe, wie z.B. Glaswolle**, sind in geeigneten, sicher verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln und zu transportieren. <sup>6</sup>Asbestzementplatten sind am Anfallort zu palettieren und in Folie, Big-Bags oder ähnlichem einzupacken. <sup>7</sup>Kleinteile sind in geschlossenen und sauberen Behältern einzupacken. <sup>8</sup>Das Entladen von asbesthaltigen Abfällen von der Ladefläche der Transportfahrzeuge ist sorgfältig durchzuführen. <sup>9</sup>Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden. <sup>10</sup>Das Entladegeschirr ist vom Anlieferer mitzubringen.

- (2) Die Benutzer des Entsorgungszentrums Breinermoor und der Abfallumschlaganlage Borkum haben sich so zu verhalten, dass Anfahrt, Abladen und Abfahrt zügig und reibungslos erfolgen und niemand behindert, gefährdet oder geschädigt wird.

- (3) Bei Transporten auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen sind die Ladungen der Fahrzeuge gegen Abwehungen bzw. Herabstürzen von Gegenständen entsprechend zu sichern (z. B. durch Abdecknetze oder Abdeckplanen).

- (4) Für Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen ist der Aufenthalt nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle oder Wertstoffe erforderlich ist.

- (5) <sup>1</sup>Das Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Wertstoffen ist verboten. <sup>2</sup>Abfälle und Wertstoffe gehen mit der Anlieferung in das Eigentum des Landkreises Leer über. <sup>3</sup>Davon ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie bereits abgeladen wurden.

- (6) <sup>1</sup>Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. <sup>2</sup>Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.

- (7) Besucher dürfen nur mit Einwilligung des Abfallwirtschaftsbetriebes die Abfallentsorgungsanlagen betreten; sie haben sich im Verwaltungsgebäude anzumelden.

- (8) <sup>1</sup>Benutzer und Besucher haben beim Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlagen deren Gefahrengeneigntheit zu berücksichtigen und sich hierauf einzurichten.

<sup>2</sup>Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. <sup>3</sup>Die aufgestellten Schilder sind zu beachten. <sup>4</sup>Es darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden. <sup>5</sup>Das Parken von Fahrzeugen auf dem Gelände ist nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen zulässig.

<sup>6</sup>Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen befahren werden. <sup>7</sup>Das Verlassen der Anlieferungsfahrzeuge ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, dass das Verlassen der Fahrzeuge aus unabweisba-

ren Gründen - insbesondere im Zusammenhang mit dem Entladevorgang - unumgänglich ist. <sup>8</sup>Die Fahrzeuge haben sofort nach Beendigung des Abladevorgangs den Abladebereich zu verlassen.

- (9) Auf dem gesamten Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gilt - ausgenommen im Verwaltungsgebäude - Rauchverbot, da erhöhte Brand- und Explosionsgefahr besteht.

## **§ 7 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten entstanden sind.
- (2) Die Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Missachtung von Verhaltensregeln zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
- (3) Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen haftet nicht für Schäden aufgrund unbefugter Benutzung und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle oder Wertstoffe nach der Anlieferung.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

<sup>1</sup>Die Öffnungszeiten für das Entsorgungszentrum Breinermoor und die Abfallumschlaganlage Borkum bestimmt der Werksausschuss „Abfallwirtschaft“. <sup>2</sup>Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang an geeigneten Stellen in den Eingangsbereichen der Entsorgungsanlagen bekannt gegeben. <sup>3</sup>Aus betrieblichen oder sonstigen Gründen kann der Abfallwirtschaftsbetrieb im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen. <sup>4</sup>Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.

## **§ 9 Containervorplatz des Entsorgungszentrums Breinermoor**

<sup>1</sup>Für die Abgabe von Abfällen und Wertstoffen aus privaten Haushalten sind auf dem Vorplatz des Entsorgungszentrums Abfallgroßbehälter aufgestellt. <sup>2</sup>Das Ablagern von gewerblichen Abfällen und Wertstoffen ist verboten. <sup>3</sup>Das Betreten und Durchsuchen der Behälter sowie das Entnehmen von Gegenständen sind verboten. <sup>4</sup>Die Anlieferungen müssen von den Anlieferern nach Weisung des Aufsichtspersonals nach verwertbarem und nicht verwertbarem getrennt in die aufgestellten Abfallgroßbehälter gefüllt werden.

## **§ 10 Schadstoffsammelstelle**

<sup>1</sup>Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe können beim Aufsichtspersonal der Schadstoffsammelstelle abgegeben werden. <sup>2</sup>Anlieferer sind verpflichtet, dem Aufsichtspersonal auf Nachfrage Auskünfte über Art und Herkunft der Schadstoffe zu erteilen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Absatz 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen Abfälle aufsammelt und mitnimmt (§ 6 Absatz 5);
  - b) verbotswidrig auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen raucht (§ 6 Absatz 9);
  - c) Abfallgroßbehälter auf dem Containervorplatz betritt und/oder durchsucht, Gegenstände entnimmt oder gewerbliche Abfälle oder Wertstoffe in diese Behälter ablagert (§ 9);
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 2 NLO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Breinermoor und die Abfallumschlaganlage Borkum in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2003 außer Kraft.

<sup>5</sup>**Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Breinermoor und die Abfallumschlaganlage Borkum tritt am 01.07.2009 in Kraft.**

*Diese Benutzungsordnung wurde am 01.06.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.10/2006, S. 72ff.) veröffentlicht.*

*Die 1. Änderung der Benutzungsordnung wurde am 01.07.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.12/2009, S.83) veröffentlicht.*